

**Entgeltordnung
über die Erhebung von Entgelten für die Nutzung des JC Batzlow in der Gemeinde Märkische
Höhe OT Batzlow vom 03. April 2019**

Auf Grund des § 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 23]) in Verbindung mit §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S. 174) zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkische Höhe auf ihrer Sitzung vom 27.03.2019 folgende Entgeltordnung über die Erhebung von Entgelten beschlossen:

§ 1 Entgeltpflicht

Für die Benutzung der Räume in der öffentlichen Einrichtung Batzlower Hauptstr. 2, Gemeinde Märkische Höhe OT Batzlow werden Entgelte (Miete, Betriebskosten und Einrichtungsgegenstände) nach Maßgabe dieser Entgeltordnung erhoben.

§ 2 Entgeltschuldner

Entgeltschuldner sind die Benutzer bzw. die Verantwortlichen entsprechend der Nutzungsvereinbarung. Benutzen mehrere Personen die Räumlichkeiten, so haften sie als Gesamtschuldner.

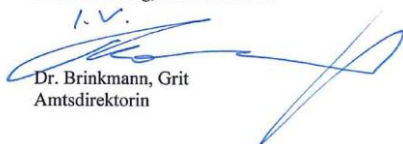
§ 3 Entstehung, Fälligkeit und Höhe des Entgeltes

1. Das Entgelt entsteht mit der Nutzung der Räumlichkeiten entsprechend der Nutzungsgenehmigung und wird sofort fällig.
2. Das Entgelt beträgt für die Räumlichkeiten einschließlich der Benutzung des vorhandenen Geschirrs und anderer Einrichtungsgegenstände im Jugendclub Batzlow pro Tag **50,00 Euro**.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Neuhardenberg, den 03.04.2019

1. ✓

Dr. Brinkmann, Grit
Amtdirektorin